

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides 547

Stadt Duderstadt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 548

Samtgemeinde Gieboldehausen

Bekanntmachung
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 551

Samtgemeinde Radolfshausen

Jahresabschluss für das Jahr 2018 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters 553

BEKANNTMACHUNG

zur Durchführung eines Bürgerentscheides

Hiermit wird zur Durchführung eines Bürgerentscheides bezüglich einer Fusion der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried gemäß §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung, folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung über die Erfüllung der Voraussetzungen des Bürgerbegehrens

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 festgestellt, dass das von den drei Initiatoren

- Frau Sabine Bode, Elbinger Weg 5, 37431 Bad Lauterberg im Harz
- Frau Julia Wiegand, Am Anger 2 a, 37431 Bad Lauterberg im Harz und
- Herrn Torsten Bäger, Amselweg 15, 37431 Bad Lauterberg im Harz

am 07.11.2019 angezeigte Bürgerbegehren bezüglich einer Fusion der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 NKomVG zulässig ist.

Der Gegenstand der Abstimmung (Text des Bürgerbegehrens), die Feststellung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 – 3 NKomVG, die Begründung des Bürgerbegehrens sowie die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens mit seiner zur Unterstützung erforderlichen Unterschriften wurden bereits in der Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerbegehrens vom 14.11.2019 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 21.11.2019 – öffentlich bekannt gemacht.

2. Durchführung eines Bürgerentscheides am Sonntag, dem 09. August 2020

Aufgrund der obigen Zulässigkeitsfeststellung des Verwaltungsausschusses ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen; laut Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.05.2020 findet der Bürgerentscheid am **Sonntag, dem 09.08.2020, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr**, statt.

Gegenstand des Bürgerentscheides ist folgende Fragestellung:
Lehnen Sie die Fusion der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Sachsa ab ?
Diese Frage ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu beantworten.

Ergänzend zu den Vorgaben des § 33 NKomVG wird der Bürgerentscheid unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften (NKomVG, NKWG, NKWO) durchgeführt.

Die Benennung der Abstimmungsleitung sowie die Besetzung des Abstimmungsausschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 05.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	37.991.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	39.818.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.617.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.133.400,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.112.600,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.120.700,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.508.100,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushalts:		41.238.200,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts		43.654.100,00 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.508.100,00 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.193.000,00 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.900.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

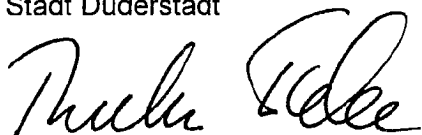
Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------------------------|
| 1. | Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H.
415 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

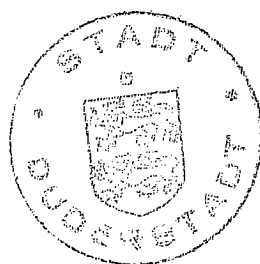
§ 6 (Weitere Festlegungen)

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
2. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **2,00 %** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze für „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf ein Gesamtauszahlungsvolumen von mehr als **150.000 €** festgesetzt.

Duderstadt, 05.03.2020
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 07.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.05.2020 bis zum 03.06.2020 im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 56 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder
nach Vereinbarung.

Duderstadt, 18.05.2020
Stadt Duderstadt



Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

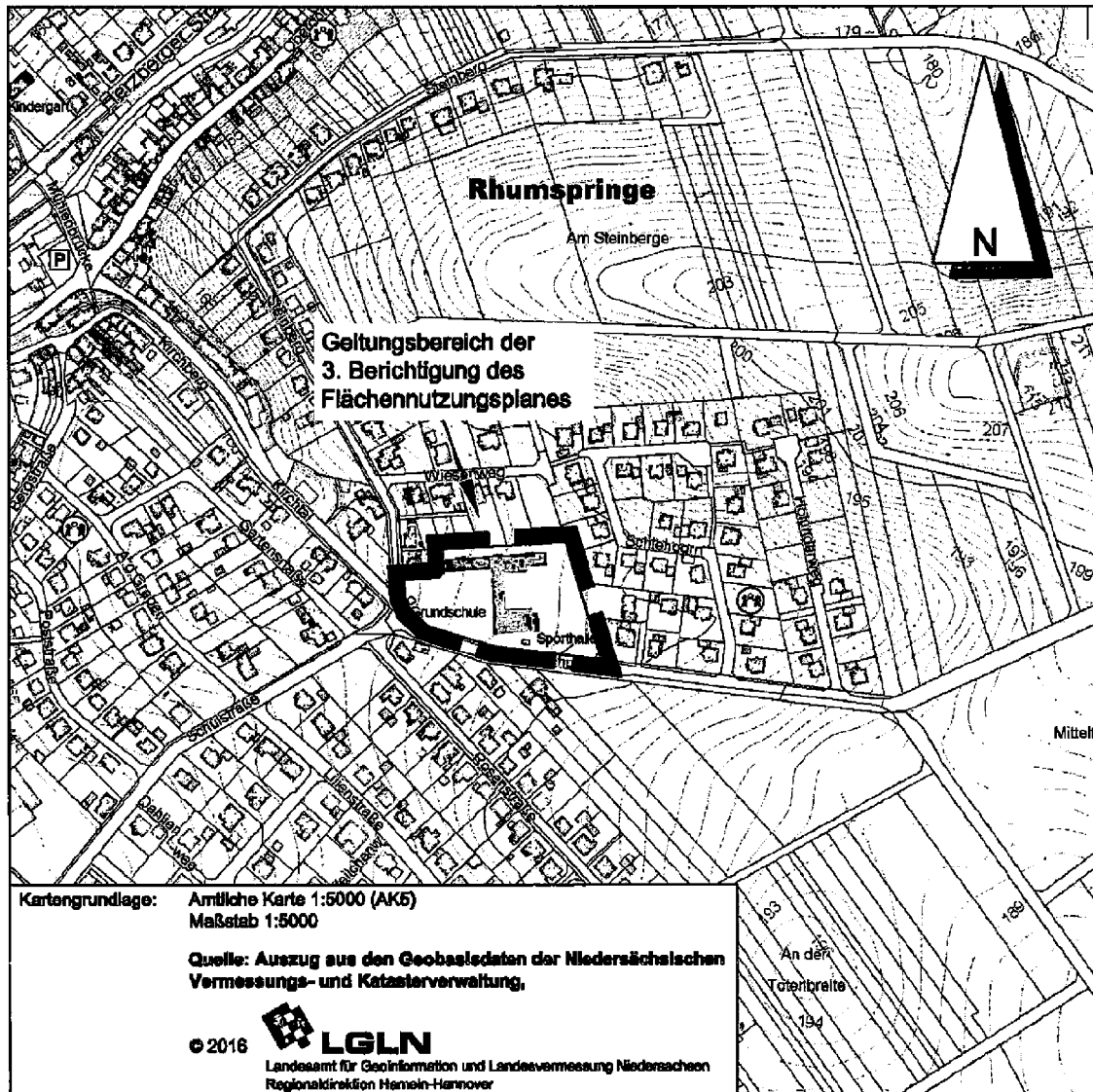
Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 gemäß § 13a BauGB den Bebauungsplan Nr. 17 „Grundschule“ als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 24.01.2019 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen ist der Bebauungsplan Nr. 17 „Grundschule“ rechtsverbindlich geworden.

Da der Bebauungsplan Nr. 17 von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die 3. Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 17 „Grundschule“ angepasst worden. Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.05.2020 die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Das Gebiet der 3. Berichtigung befindet sich im Osten Rhumspringes nördlich der Schulstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Inhalt der Berichtigung

Ergänzung der ausgewiesenen Gemeindebedarfsfläche um das Planzeichen Kindertagesstätte /Krippe

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen

während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Baue und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> (unter Rathaus-Bauen und Wohnen) einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.



(Ahrenhold)

Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Radolfshausen für das Jahr 2018 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

In seiner Sitzung am 15.04.20 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2018 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2018 liegt in der Zeit vom

25. Mai 2020 bis zum 05. Juni 2020

im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 21, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden (Montag und Freitag 07.30-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00-15.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebergötzen, 15.05.2020
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Arne Behre